

Montage- und Servicebedingungen

Diese Bedingungen für Maschinenaufstellungen, Einricht-, Umbau-, Reparatur- und Überholungsarbeiten (beim Auftraggeber) an Maschinen gelten für die Erbringung vorstehend aufgeführter Leistungen in ihrer jeweils gültigen Fassung ausschließlich.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Kosten für die Montageeinsätze sowie die benötigten Ersatzteile gehen zu Lasten unseres Auftraggebers.

2. Montagekosten

2.1 Stundensätze

(Montage und Reisezeit - Reisezeiten sind Arbeitszeiten - während der normalen Arbeitszeit)

- Monteure (Mechaniker, Elektriker) 74,00 EUR/Std.
- Servicetechniker 74,00 EUR/Std.
- Ingenieure 99,00 EUR/Std.

2.2 Spesenpauschale (Inland)

Reisekosten pauschal je angefangenem Tag 30,00 EUR/Tag

Die Ermittlung der Auslands-Reisekosten erfolgt nach den gesetzlichen Auslandssätzen.

2.3 Überstundenzuschläge für Montage und Reisetunde

- die ersten beiden Stunden 25 %
- alle weiteren Stunden 50 %

2.4 Samstagsarbeit (Zuschlag je Stunde) 50 %

2.5 Sonntagsarbeit (Zuschlag je Stunde) 100 %

2.6 Feiertagsarbeit

(Zuschlag für Feiertage in Nordrhein-Westfalen) 100 %

2.6 Reisekosten

- bei Fahrten mit dem PKW 0,59 EUR/km
- andere Fahrtkosten (z.B. Bahn, Flugzeug, Taxi)
nach tatsächlichem Aufwand und Beleg.

2.7 Übernachtungskosten

nach tatsächlichem Aufwand und Beleg.

2.8 Die in diesen Montagebedingungen benannten Verrechnungssätze verstehen sich netto, also zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.9 Zahlungsbedingungen

Mit Erteilung der Rechnung sind Montagekosten zur Zahlung fällig.

3. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nicht anders schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- 3.1 Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - 3.1.1 alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - 3.1.2 die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - 3.1.3 Energie, Wasser und Druckluft an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - 3.1.4 Den elektrischen Anschluss der Maschine an die Stromversorgung des Auftraggebers
 - 3.1.5 bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge, etc., genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume. Im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des Besitzes von Wegener International und des Montagepersonals am Montageort die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes und eigenen Personals ergreifen würde,
 - 3.1.6 Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- 3.2 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde der Firma Wegener International die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen (z.B. EDV- oder Telefonkabel) sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

- 3.3 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass mit der Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen werden oder diese ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- und Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
- 3.4 Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von Wegener International zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für die Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von Wegener International oder des Montagepersonals zu tragen.
- 3.5 Verlangt Wegener International nach mangelfreier Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Kunde innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichzeitig als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.